

**Nr. 39****Poiss gegen Österreich – Hauptsache**

Urteil vom 23. April 1987 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 117.

**Beschwerde Nr. 9816/82**, eingelegt am 25. Januar 1982; am 14. Mai 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Recht auf faires Verfahren, hier: angemessene Frist bei zivilrechtlicher Streitigkeit wegen Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, Art. 6 Abs. 1; Schutz des Eigentums, Art. 1 des 1. ZP-EMRK.

**Innerstaatliches Recht:** *Bundesrecht:* (1) Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 i.d.F. v. 1977; (2) §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, §§ 8 und 9 Agrarbehördengesetz 1950 i.d.F. v. 1974; (3) § 9 Agrarverfahrensgesetz 1950; (4) §§ 52, 68 Abs. 4, 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz; (5) Art. 12 Abs. 2, Art. 20 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz; *Landesrecht:* §§ 12, 18 Niederösterreichisches Flurverfassungs-Landesgesetz von 1975; § 113 Abs. 2 Niederösterreichisches Flurverfassungs-Landesgesetz vom 23. Februar 1979.

**Ergebnis:** Verletzung von Art. 6 Abs. 1 (überlange Dauer, 19 J., s.u. Ziff. 54) und von Art. 1 des 1. ZP-EMRK. Entscheidung zu Art. 50 vorbehalten.

**Sondervoten:** Keine.

**Umsetzung des Urteils, Überwachung durch das Ministerkomitee:** s.u. S. 505.

**Zum Verfahren:**

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 24. Januar 1986 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention und von Art. 1 des 1. ZP-EMRK vorliegt, s.u. S. 497, Ziff. 45.

*Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 20. Oktober 1986 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

*für die Regierung:* H. Türk, Rechtsberater, Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: D. Okresek, Bundeskanzleramt, D. Hunger, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, als Berater;

*für die Kommission:* F. Ermacora als Delegierter;

*für die Beschwerdeführer:* Rechtsanwalt E. Proksch.

**Sachverhalt:**(Übersetzung)<sup>1</sup>

7. Die Beschwerdeführer (Bf.), Leopold Poiss – am 30. April 1984 verstorben – und seine Kinder Josef und Anna, sind österreichische Landwirte aus Palterndorf in Niederösterreich. Sie rügen Zusammenlegungsverfahren, die ihre Grundstücke betreffen.

**I. Die Umstände des Falles***1. Das Zusammenlegungsverfahren*

8. Am 13. September 1965 veröffentlichte die niederösterreichische Agrarbezirksbehörde einen Zusammenlegungsplan, den sie am 1. September ange-

<sup>1</sup> Anm. d. Hrsg.: Unter Berücksichtigung einer Kanzleiübersetzung des EGMR.

nommen hatte. Vom 22. April 1963 an hatte sie die vorläufige Übernahme der in Frage kommenden Parzellen angeordnet. Die Maßnahmen betrafen 530 Personen, darunter 428 Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken.

Da sie ihre Grundstücke als von höherer Qualität als die ihnen im Austausch angebotenen Parzellen einstufte, fochten die Bf. den Plan zwischen dem 27. und dem 30. September 1965 an; der Landesagrarsenat bestätigte den Plan jedoch am 9. Juli 1968.

Die Bf. legten innerhalb von zwei Wochen Berufung ein und führten im Einzelnen aus, dass man bestimmten ihrer ehemaligen Grundstücke – Weingärten, die in der Nähe ihres Wohnhauses gelegen waren (Hausweingärten) – die Qualität von Bauland zuerkennen müsse. Der Oberste Agrarsenat verwarf die Berufung am 5. Mai 1971 mit der Begründung, nach dem Bebauungsplan der Gemeinde Palterndorf handele es sich um landwirtschaftliche Grundstücke. Die Entscheidung wurde am 8. September 1971 zugestellt.

Daraufhin erhoben die Bf. Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof; dieser aber lehnte die Beschwerde mit Erkenntnis vom 24. Februar 1972 ab, das ihnen am 23. Mai desselben Jahres zugestellt wurde.

## *2. Die Wiedereröffnung des Verfahrens*

**9.** Am 7. September 1971, also am Tag vor der Zustellung der Entscheidung des Obersten Agrarsenates hatte das Planungsbüro der Gemeinde einen vorläufigen Bebauungsplan beschlossen, aber nicht veröffentlicht, in dem die Hausweingärten der Bf. als Bauland ausgewiesen waren. In einem Brief vom 5. September 1974 wurde dieses den Bf. vom Bürgermeister der Gemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf bestätigt.

### *a) Die erneute Entscheidung des Obersten Agrarsenats*

**10.** Am darauffolgenden Tag beantragten die Bf. beim Obersten Agrarsenat die Wiedereröffnung des Verfahrens. Sie stützten sich auf § 69 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz und betonten insbesondere, dass sie mangels Kenntnis vom Vorhandensein eines vorläufigen Bebauungsplans die neue Widmung ihres Eigentums nicht früher hatten geltend machen können.

Der Oberste Agrarsenat nahm ihren Antrag am 1. Oktober 1975 an. Er entschied ein zweites Mal über ihre ursprüngliche Beschwerde und erkannte an, dass die betreffenden Parzellen als Bauland einen besonderen Wert i.S.d. § 18 Abs. 1 des niederösterreichischen Flurverfassungs-Landesgesetzes von 1975 (s.u. Ziff. 26 und 33) besäßen und sie daher ihren ehemaligen Eigentümern verbleiben oder man ihnen Grundstücke von gleichem Wert als Ersatz bieten müsste. Die Entscheidung wurde den Bf. am 16. Dezember zugestellt.

### *b) Die erste Phase des wiedereröffneten Verfahrens*

**11.** Da es durch die Abänderung, die an dem Zusammenlegungsplan vorgenommen werden musste, unvermeidlich war, die Interessen der anderen Parteien an der Neuverteilung zu berühren, war der Fall zur ergänzenden Sachverhaltsfeststellung und zu einer erneuten Entscheidung an die Agrarbezirksbehörde zurückzuverweisen.

Am 5. April 1976 lehnte die Behörde es ab anzuerkennen, dass die strittigen Grundstücke einen besonderen Wert hätten, denn der vorläufige Bebauungsplan der Gemeinde vom 7. September 1971 sei vom zuständigen Organ des Landes nicht bestätigt worden. Die Behörde fügte hinzu, man könne die Grundstücke von Natur aus nicht als Bauland ansehen, da sie sich in einiger Entfernung von dem besiedelten Bereich des Dorfes befänden.

**12.** Die Bf. erhoben am 3. Mai 1976 Beschwerde beim Landesagrarsenat, dieser traf jedoch innerhalb der von § 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten keine Entscheidung; sie stellten daher am 24. Januar 1977 einen Devolutionsantrag i.S.v. § 73 Abs. 2 (s.u. Ziff. 41) an den Obersten Agrarsenat.

Am 6. Juli 1977 gab der Oberste Agrarsenat sowohl dem Devolutionsantrag als auch der Berufung statt. Er verwies den Fall an die Agrarbezirksbehörde zurück und erklärte diese an die am 1. Oktober 1975 formulierte Rechtsansicht für gebunden. Die Entscheidung wurde den Bf. am 30. August 1977 zugestellt.

*c) Die zweite Phase des wiedereröffneten Verfahrens*

**13.** Die Agrarbezirksbehörde lehnte es jedoch erneut ab, sich dem Spruch zu beugen: Am 23. August 1978 beschloss sie, jegliche Entscheidung bis zur Annahme eines endgültigen Raumordnungsplans mit der Begründung aufzuschieben, dass die zuständigen Landesbehörden dem vorläufigen Plan noch nicht zugestimmt hätten und dass bzgl. der Einstufung der fraglichen Parzellen als Bauland ernstliche Bedenken bestünden. Überdies stünde eine Entscheidung ohne einen endgültigen Plan in Widerspruch zum Bundes-Verfassungsgesetz und zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

**14.** Auf Antrag der Bf. vom 8. September 1978 hob der Landesagrarsenat die Entscheidung am 6. April 1979 auf: Die Abwicklung des Streitfalles erfordere keine endgültige Annahme des Bebauungsplanes mehr, denn nach der Novellierung des § 113 Abs. 2 Flurverfassungsgesetz vom 23. Februar 1979 (s.u. Ziff. 26), hätten die Anordnungen der Zusammenlegungspläne die gleiche Wirkung wie die Entscheidungen über Flächennutzungen. Die gemeindlichen Entscheidungen über Bebauungspläne könnten sich dem regionalen Zusammenlegungsplan nicht widersetzen, weil es nicht Sache der Gemeinde wäre, die Umsetzung des Zusammenlegungsplans für Palterndorf-Dobermannsdorf zu verhindern, noch Sache der lokalen Behörden, für Flächennutzungen Gebiete, die in dem genannten Plan als landwirtschaftliche Flächen aufzuschieben, als Bauland einzustufen. Kurz gesagt, gab es keinen Grund, noch länger zu warten, um über die Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden.

Die Entscheidung wurde den Bf. am 13. April 1979 zugestellt.

**15.** In der Folge beantragten die Bf. aufgrund von § 18 Abs. 4 Flurverfassungs-Landesgesetz (s.u. Ziff. 33) bei der Agrarbezirksbehörde die Eröffnung eines Verfahrens, das den besonderen Wert ihrer Grundstücke anerkennen sollte. Darüber wurde keine Entscheidung getroffen.

**16.** Im Übrigen fochten die Bf. am 2. Mai 1979 die Entscheidung des Landesagrarsenats beim Obersten Agrarsenat an. Dieser wies die Beschwerde am

7. Mai 1980 ab: Die Agrarbezirksbehörde selbst müsste innerhalb kürzester Frist entscheiden; man könne einen besonderen Wert der Grundstücke der Familie Poiss trotz des Fehlens eines endgültigen Bebauungsplans, der sie als Bauland einstufte, nicht in Abrede stellen. In der Zwischenzeit waren mehrere Häuser in dem Bereich gebaut worden und die vorherige Entscheidung des Obersten Agrarsenats blieb weiterhin für die Agrarbezirksbehörde bindend.

Die Entscheidung wurde den Bf. am 23. Mai 1980 zugestellt.

### *3. Die Beschwerden gegen die Untätigkeit der Behörden*

#### *a) Das erste Verfahren*

**17.** Da die Agrarbezirksbehörde keine neue Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten getroffen hatte (s.u. Ziff. 41), riefen die Bf. am 21. Januar 1981 den Landesagrarsenat an.

Dieser wies am 29. Mai 1981 den Antrag zurück: Die Agrarbezirksbehörde hätte sich bemüht, ihre Forderungen zu befriedigen, hätte aber noch zu keiner endgültigen Regelung kommen können; weder dieser Behörde noch den Bf. sei die Verzögerung anzulasten; unüberwindliche Hindernisse wären aufgetaucht, da die anderen Parteien ihre Ausgleichsparzellen bereits 1965 erhalten hätten, so dass man in Betracht gezogen hätte, den Bf. eine in Gemeinde-eigentum stehende Parzelle zuzuweisen, diese hatte jedoch nicht die gewünschte Größe. Obwohl diese Phase des Verfahrens die Dauer von sechs Monaten überstieg, war sie im Verhältnis zur Dauer der Gesamtheit der ab 1965 getroffenen Maßnahmen nicht als übermäßig anzusehen. Insgesamt betrachtet seien die Bedingungen für eine Devolution nicht gegeben.

Die Entscheidung wurde den Bf. am 2. Juli 1981 zugestellt.

**18.** Die Bf. legten am 13. Juli 1981 Berufung beim Obersten Agrarsenat ein, da kein unüberwindliches Hindernis vorliege; dieser bestätigte jedoch die Entscheidung des Landesagrarsenats am 4. November 1981. Unter den gegebenen Umständen hielt er die Maßnahme der Agrarbezirksbehörde nicht für unangemessen. Die Entscheidung wurde den Bf. am 16. Dezember 1981 zugestellt.

**19.** Hierauf erhoben die Bf. am 25. Januar 1982 Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof. In ihren Augen genügten die von der Agrarbezirksbehörde unternommenen Bemühungen, mit der Gemeinde zu einer Einigung zu gelangen, nicht, und zwar mit Rücksicht auf die Verpflichtung, eine Grundlage für eine rechtliche Entscheidung über ihre Ausgleichsforderungen zu schaffen. Im Hinblick auf die Dauer und die Langsamkeit des vorangegangenen Verfahrens wäre es nicht gerechtfertigt, eine solche Entscheidung noch weiter zurückzustellen.

Der Verwaltungsgerichtshof nahm die Beschwerde am 15. Juni 1982 an: Unter Bezugnahme auf § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (s.u. Ziff. 41) sei der Antrag auf Entscheidung zu Unrecht verworfen worden; was die von der Agrarbezirksbehörde ergriffenen Maßnahmen angehe, so rechtfertigten diese nicht die entstandene Verzögerung.

Die Entscheidung wurde den Bf. am 3. August 1982 zugestellt.

*b) Das zweite Verfahren*

**20.** Am 3. November 1982 hob der Oberste Agrarsenat aus den vom Verwaltungsgerichtshof angegebenen Gründen die angefochtene Entscheidung vom 29. Mai 1981 auf (s.o. Ziff. 17); er stellte fest, dass der Landesagrarsenat daher befugt wäre, in der Sache selbst zu entscheiden.

Die Bf. wurden von dieser Entscheidung am 10. Dezember in Kenntnis gesetzt.

Der Landesagrarsenat entschied nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten (s.u. Ziff. 41); er beschränkte sich darauf, die Grundstücke im Frühjahr 1983 zu besichtigen und hielt in der Folge mehrere Termine mit den Parteien ab, um eine gütliche Einigung zu suchen.

**21.** Gemäß § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (s.u. Ziff. 41) stellten die Bf. am 28. September 1983 einen Devolutionsantrag an den Obersten Agrarsenat. Dieser nahm den Antrag am 7. Dezember 1983 an; seine Entscheidung wurde den Bf. am 23. Januar 1984 zugestellt.

Nach einer Verhandlung am 6. März 1985 erstellte die genannte Behörde am selben Tag einen neuen Zusammenlegungsplan, der den Bf. am 30. Oktober 1985 zugestellt wurde. Sie bestätigte die vorher beschlossenen Maßnahmen und wies den Bf. ein von der Gemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf zur Verfügung gestelltes Bauland zu; der Landesagrarsenat wies den Einwand ab, demzufolge das Bauland nicht den besonderen Wert der ihnen entzogenen Grundstücke habe; mangels einer gesetzlichen Regelung verweigerte er ihnen auch jegliche Entschädigung für den durch die Zurückbehaltung während des Verfahrens der ihnen gesetzmäßig zustehenden Ausgleichsparzellen entstandenen Schaden.

**22.** Die Bf. erhoben am 11. Dezember 1985 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof. Mit Erkenntnis vom 15. Juli 1986, das ihnen am 9. Oktober zugestellt wurde, hob dieser die Entscheidung des Obersten Agrarsenats bzgl. der oben erwähnten Ausgleichsparzellen wegen Verfahrensmängeln auf; er verwarf die Beschwerde bzgl. der übrigen Punkte, insbesondere in Bezug auf die Schadensersatzforderungen, mangels rechtlicher Grundlage.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt (24. März 1987) gibt es keinen Zusammenlegungsplan für Palterndorf.

*II. Die relevante Gesetzgebung**1. Allgemeines*

**23.** [Ziff. 23 hier ist wortgleich mit Ziff. 14 des Urteils *Ettl u.a.*, s.o. S. 458.]

**24.** In diesem verfassungsrechtlichen Rahmen hat der Nationalrat drei Gesetze erlassen, die folgende Fragen betreffen:

- i. Die Grundsätze des anzuwendenden Rechtes in Angelegenheiten der Agrarreform (Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, in der Fassung von 1977);
- ii. Die Organisation der Agrarsenate und die Grundsätze betreffend die Einrichtung der Behörden erster Instanz (Agrarbehördengesetz 1951, in der Fassung von 1974);
- iii. Das Verfahren vor den Agrarbehörden (Agrarverfahrensgesetz 1950, das auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz verweist).

## 2. Die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken

**25.** Auf dem Gebiet der Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken sind die Grundsätze im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz festgelegt. Die Länder haben die Fragen, die ihnen der Bundesgesetzgeber überlassen hat, in den Flurverfassungs-Landesgesetzen geregelt.

**26.** In Niederösterreich ist die Zusammenlegung Gegenstand des Flurverfassungsgesetzes von 1975; es hat ein Gesetz aus dem Jahre 1934 ersetzt und ein Gesetz vom 23. Februar 1979 hat es in einzelnen Punkten abgeändert.

**27.** Die Zusammenlegung der Grundstücke ist dazu bestimmt, die Struktur des landwirtschaftlichen Grundeigentums und die Infrastruktur der betroffenen Zone zu verbessern: Sie schließt sowohl die Annahme von gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen als auch eine Neuverteilung von Grundstücken ein. Sie sieht die folgenden Phasen vor:

- Einleitung der Maßnahmen und Abgrenzung der Zusammenlegungszone (§§ 2 und 3 Landesgesetz);
- Feststellung des Besitzstandes der betroffenen Grundstücke und deren Schätzung (§§ 10-12);
- Festlegung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§§ 13-15);
- gegebenenfalls die vorläufige Übernahme von Grundstücken (§ 22);
- Annahme des Zusammenlegungsplanes (§§ 16-21).

Keine dieser Phasen kann beginnen, bevor nicht eine endgültige Entscheidung die vorangehende Phase abgeschlossen hat. Es gibt jedoch Ausnahmen, insbesondere in Bezug auf die Bewertung von Grundstücken; sie muss in einem Frühstadium des Verfahrens und unter Anwendung der vom Gesetz bestimmten Kriterien (§ 11 Landesgesetz) erfolgen. Jede Bewertung kann indessen Gegenstand einer Berufung sein, solange kein endgültiger Zusammenlegungsplan besteht (§ 12 Abs. 5 Landesgesetz und § 68 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz).

**28.** Von Amts wegen beschlossen, dient die Einleitung des Verfahrens dazu, die Zusammenlegungszone zu bestimmen, die außer land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken die für gemeinsame Anlagen notwendigen Grundstücke umfassen kann. Die Eigentümer bilden eine Zusammenlegungsgemeinschaft, die eine juristische Person öffentlichen Rechts darstellt.

Die Einleitung des Verfahrens hat zur Folge, dass für seine gesamte Dauer die Nutzung der Grundstücke eingeschränkt ist; jede Änderung der Widmung bedarf der Zustimmung der Agrarbezirksbehörde.

**29.** Daraufhin weist die Agrarbezirksbehörde den Besitzstand der Grundstücke aus und schätzt sie. Ihre Entscheidung (Besitzstandsausweis und Bewertungsplan) stellt ihren Wert nach den präzisen Kriterien fest, die das Gesetz bestimmt. Jeder der Eigentümer, der in dem Verfahren Partei ist, kann gegen die Bewertung nicht nur seiner eigenen Grundstücke, sondern auch derjenigen der anderen – bis zum Inkrafttreten des Zusammenlegungsplans – Einspruch erheben.

**30.** Gemeinsame Maßnahmen wie Bodenverbesserung und die Umgestaltung des Bodens und der Landschaft sowie die gemeinsamen Anlagen wie Privatwege, Brücken und Gräben, Drainage- oder Bewässerungskanäle wer-

den angeordnet, wenn sie für einen angemessenen Zutritt zu den Ausgleichsparzellen und deren wirksamer Nutzung erforderlich erscheinen oder wenn sie in einer anderen Weise dem Ziel des Verfahrens im Interesse der Mehrheit der betroffenen Personen dienen. Es kann sich auch um die Umwandlung, die Verlegung oder die Beseitigung vorhandener Anlagen handeln. All das führt zu einer spezifischen Entscheidung der Agrarbezirksbehörde (Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen), die gleichfalls die Frage der Kosten regeln muss, die im Allgemeinen zwischen den Eigentümern aufgeteilt werden.

**31.** Die zuständige Agrarbehörde fällt die drei letztgenannten Entscheidungen (s.o. Ziff. 29-30) eine nach der anderen oder gleichzeitig; sie kann sie alle gemeinsam mit dem Zusammenlegungsplan treffen (§ 12 Abs. 4, § 14 Abs. 3 und § 21 Landesgesetz).

**32.** § 22 Landesgesetz gestattet eine vorläufige Übernahme von Grundstücken, wenn mindestens 2/3 der Eigentümer zustimmen, unter folgenden Bedingungen:

- der Plan der gemeinsamen Anlagen ist bereits festgelegt;
- ein Entwurf des Zusammenlegungsplans ist bereits erstellt und die Ausgleichsparzellen wurden bereits abgesteckt.

Die vorläufige Übernahme zielt im Wesentlichen darauf hin, eine rationelle Nutzung der in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Zone in der Zwischenzeit sicherzustellen. Personen, denen Grundstücke zugewiesen wurden, erwerben das Eigentum darüber unter einer auflösenden Bedingung: Sie verlieren es, wenn der endgültige Zusammenlegungsplan die Zuerteilung nicht bestätigt (Eigentum unter auflösender Bedingung).

**33.** Am Ende des Verfahrens nimmt die Agrarbezirksbehörde den Zusammenlegungsplan an, der seit 1977 spätestens drei Jahre nach der endgültigen Entscheidung über die vorläufige Übertragung der Ausgleichsparzellen veröffentlicht werden muss (§ 7a Abs. 4 Agrarverfahrensgesetz). Es handelt sich um einen Verwaltungsakt, der von Karten und anderen technischen Daten begleitet ist; seine wichtigste Aufgabe besteht darin, den Ausgleich zu bestimmen, der den von dem Verfahren betroffenen Eigentümern zusteht.

In dieser Hinsicht enthält das Landesgesetz u.a. folgende Bestimmungen:

- „Jede Partei, deren Grundstücke in Zusammenlegungsmaßnahmen einbezogen sind (...) hat Anspruch auf einen Ausgleich in Grundstücken, die soweit möglich, denselben Wert haben“ (§ 17 Abs. 1);
- „der Wert der Ausgleichsparzellen muss der geforderten Entschädigung möglichst angeglichen sein. Abweichungen von 5 % sind zulässig (...) Sie können durch Zahlungen in Geld ausgeglichen werden“ (§ 17 Abs. 7);
- „die einer Partei im Zuge eines Ausgleichs zugewiesenen Grundstücke müssen ihren, in die Zusammenlegungsmaßnahmen fallenden so ähnlich wie möglich sein, sowohl was ihre Natur als auch was ihren agrarwirtschaftlichen Wert anlangt. Sie müssen ihr bessere oder zumindest die gleichen Erträge einbringen, wie ihre vorherigen Grundstücke, ohne wesentliche Umstellung betreffend ihre Beschaffenheit oder betreffend die Einrichtungen zu ihrer Bewirtschaftung, (...)“ (§ 17 Abs. 8).

Für die Grundstücke, die einen besonderen Wert darstellen, bestimmt § 18 Landesgesetz folgendes:

„Grundstücke, die wegen ihrer besonderen Eignung für bestimmte Kulturen oder wegen ihrer Bestimmung für andere als landwirtschaftliche Zwecke einen besonderen Wert haben, werden ihrem Eigentümer zurückgegeben oder durch in Hinsicht auf ihren Marktwert und ihre Bewirtschaftung gleichwertige Gründe ersetzt.

Es handelt sich insbesondere um:

- a) bebaute Grundstücke oder Grundstücke, für die eine Baubewilligung erteilt wurde;
- b) Grundstücke, die in einem Regionalplan oder in einem vereinfachten Flächenwidmungsplan gemäß den Bestimmungen des niederösterreichischen Flurverfassungs-Landesgesetzes von 1976 als Bauland ausgewiesen sind (...)“.

Seit 1979 bestimmt das Gesetz, dass es den Betroffenen obliegt, den besonderen Wert ihrer Grundstücke vor der Annahme des Grundstück-Bewertungsplans anerkennen zu lassen (§ 18 Abs. 4).

Die Landesgesetzgebung sieht keine Entschädigung an die Eigentümer vor, die mit Erfolg die Rechtmäßigkeit der Abfindungen angefochten haben, die sie für den vor dem Inkrafttreten eines endgültigen Zusammenlegungsplans erlittenen Schaden erhalten haben.

### 3. Die Agrarbehörden

- 34. [Ziff. 34 hier ist wortgleich mit Ziff. 16 im Urteil *Ettl u.a.*, oben S. 459.]
- 35. [Ziff. 35 hier ist wortgleich mit Ziff. 17 im Urteil *Ettl u.a.*, oben S. 459.]
- 36. [Ziff. 36 hier ist wortgleich mit Ziff. 18 im Urteil *Ettl u.a.*, oben S. 459 f.]
- 37. [Ziff. 37 hier ist wortgleich mit Ziff. 19 im Urteil *Ettl u.a.*, oben S. 460.]
- 38. [Ziff. 38 hier ist wortgleich mit Ziff. 20 im Urteil *Ettl u.a.*, oben S. 460.]
- 39. [Ziff. 39 hier ist wortgleich mit Ziff. 21 im Urteil *Ettl u.a.*, oben S. 460.]
- 40. [Ziff. 40 hier ist wortgleich mit Ziff. 22 im Urteil *Ettl u.a.*, oben S. 460.]

### 4. Das Verfahren vor den Agrarsenaten

- 41. [Ziff. 41 hier ist wortgleich mit Ziff. 23 im Urteil *Ettl u.a.*, oben S. 460 ff.]

### 5. Die Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof

- 42. [Ziff. 42 hier ist wortgleich mit Ziff. 24 im Urteil *Ettl u.a.*, oben S. 462.]
- 43. [Ziff. 43 hier ist wortgleich mit Ziff. 25, 26 und 27 im Urteil *Ettl u.a.*, oben S. 462 f.]

\* \* \*

### Das Verfahren vor der Kommission

44. In ihrer Beschwerde vom 25. Januar 1982 an die Kommission (Nr. 9816/82) rügen Leopold, Josef und Anna Poiss, dass ihr Fall nicht innerhalb der angemessenen Frist von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht i.S.v. Art. 6 Abs. 1 der Konvention verhandelt worden ist. Des Weiteren rügen sie eine Verletzung ihres Rechts auf Eigentum i.S.v. Art. 1 des 1. ZP-EMRK.

45. Die Kommission hat die Beschwerde am 9. März 1984 für zulässig erklärt. In ihrem Bericht vom 24. Januar 1986 (Art. 31 EMRK) gelangt sie zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention (einstimmig) und dass eine Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK (mit elf Stimmen gegen eine) vorliegt. [Es folgt ein Hinweis, dass der Bericht der Kommission dem Urteil als Anhang beigegeben ist.]

#### *Anträge an den Gerichtshof*

46. In der Verhandlung am 20. Oktober 1986 stellte die Regierung an den Gerichtshof den Antrag, „er möge feststellen, dass die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 der Konvention sowie des Art. 1 des 1. ZP-EMRK in diesem Fall nicht verletzt worden sind und dass daher der, der Beschwerde zugrundeliegende, Sachverhalt keine Verletzung der Erfordernisse der Konvention durch die Republik Österreich darstellt“.

Der Anwalt der Bf. hat in seinem Schriftsatz vom 18. August 1986 den Antrag gestellt, der Gerichtshof möge sich insbesondere der Meinung der Kommission anschließen und „eine Verletzung der Menschenrechte durch die Republik Österreich feststellen“.

#### **Entscheidungsgründe:**

##### *I. Über die behauptete Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention*

47. Die Bf. rügen, ihr Fall sei nicht innerhalb der „angemessenen Frist“ verhandelt worden, die Agrarsenate hätten nicht öffentlich verhandelt und sie seien keine unabhängigen und unparteiischen Gerichte. Die Bf. stützen sich auf Art. 6 Abs. 1 der Konvention, der wie folgt lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (...) von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. (...)“

Die Regierung trägt vor, die Konvention sei nicht verletzt worden. Die Kommission ist ihrerseits der Ansicht, dass die Verfahrensdauer die „angemessene Frist“ überschritten hat; sie gibt zu den übrigen Aspekten der Darstellung der Bf. keine Stellungnahme ab.

##### *1. Über die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1*

48. Der Zusammenlegungsplan von Palterndorf betraf u.a. die Grundstücke der Familie Poiss, die ihnen im Austausch mit Grundstücken anderer Eigentümer zugeteilt wurden. Die Bf. haben die Gesetzmäßigkeit der Abfindung bestritten und bestreiten sie weiterhin. Jede – günstige oder ungünstige – Entscheidung der befassen Behörden betraf, betrifft oder wird folglich ihre Eigentumsrechte betreffen. Der Ausgang des gerügten Verfahrens ist „für Rechte und Verpflichtungen privatrechtlicher Natur entscheidend“ (Urteil *Ringelsen* vom 16. Juli 1971, Série A Nr. 13, S. 39, Ziff. 94, EGMR-E 1, 131, und *Sramek* vom 22. Oktober 1984, Série A Nr. 84, S. 17, Ziff. 34, EGMR-E 2, 489), so dass Art. 6 Abs. 1 im vorliegenden Fall anwendbar ist. Das wird im Übrigen auch von der Regierung eingeräumt.

## 2. Über die Beachtung von Art. 6 Abs. 1

### a) „Unabhängiges und unparteiisches Gericht“ – „öffentliche Verhandlung“

**49.** Vor dem Gerichtshof haben die Bf. den nicht öffentlichen Charakter der Verhandlungen vor den Agrarsenaten gerügt und deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in Frage gestellt. In Bezug auf den zweiten Punkt führen sie aufgrund des Organisationsplanes des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung das Bestehen hierarchischer Bindungen zwischen den beamteten Mitgliedern an, ferner die Teilnahme an Abstimmungen von Beamten, die damit beauftragt sind, Gutachten vorzubereiten, und die Kürze des Mandats (fünf Jahre).

Es handelt sich hier um neue Beschwerdepunkte. Da sie in dieser Form vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte nicht geltend gemacht worden sind, beziehen sie sich nicht auf Sachverhalte, die in dem von der Zulässigkeitsentscheidung der Kommission gezogenen Rahmen liegen. Der Gerichtshof ist daher nicht zuständig, sie zu prüfen (s. sinngemäß Urteil *Bozano* vom 18. Dezember 1986, Série A Nr. 111, S. 27, Ziff. 62, EGMR-E 3, 348).

### b) „Angemessene Frist“

#### i. Der maßgebliche Zeitraum

**50.** In Zivilsachen beginnt die angemessene Frist des Art. 6 Abs. 1 gewöhnlich mit der Anrufung des „Gerichts“ zu laufen (s. zuletzt das Urteil *Deumeland* vom 29. Mai 1986, Série A Nr. 100, S. 26, Ziff. 77, EGMR-E 3, 171) und im vorliegenden Fall ergeben sich aus den Akten keinerlei Anhaltspunkte für den Gerichtshof, die Entstehung des Streitfalls auf einen früheren Zeitpunkt zu datieren.

Was das Ende des maßgeblichen Zeitraums betrifft, so hat die Regierung vor der Kommission den Standpunkt vertreten, wenn Art. 6 Abs. 1 von einer Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche spricht, er nicht unbedingt ein Urteil oder eine endgültige Entscheidung meint. Die Regierung trägt vor, es hätte zunächst eine vorläufige Bestimmung der den Bf. zugewiesenen Austauschparzellen stattgefunden und danach sei anerkannt worden, dass sie Anspruch auf eine bessere Entschädigung hätten.

Wie die Kommission kann der Gerichtshof diese Auffassung nicht teilen. Nach seiner ständigen Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 1 deckt der Zeitraum, dessen Angemessenheit er zu prüfen hat, das gesamte anhängige Verfahren ab, einschließlich der Rechtsmittelverfahren (s. insbesondere das vorzitierte Urteil *Deumeland*, ebd.). Infolgedessen erstreckt er sich bis zu der Entscheidung, die die „Streitigkeit“ beendet (Urteil *Guincho* vom 10. Juli 1984, Série A Nr. 81, S. 13, Ziff. 29, EGMR-E 2, 446).

**51.** Im vorliegenden Fall umfasst das Verfahren zwei Phasen.

**52.** Die erste Phase hat zwischen dem 27. und 30. September 1965 mit der Berufung der Bf. gegen den Zusammenlegungsplan vom 1. September 1965 begonnen (s.o. Ziff. 8).

Sie war am 23. Mai 1972 beendet, als den Bf. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Februar zugestellt wurde (ebd.). Das vor dem Verfassungsgerichtshof geführte Verfahren ist in der Tat zu berücksichtigen. Auch

wenn es dem Verfassungsgerichtshof nicht oblag, in der Sache zu entscheiden, so konnte seine Entscheidung sich dennoch auf den Ausgang des Streitfalles auswirken (s. vorzitiertes Urteil *Deumeland*, a.a.O., S. 26, Ziff. 77, EGMR-E 3, 171).

Die erste Phase hat somit sechs Jahre, sieben Monate und dreiundzwanzig Tage (30. September 1965 bis 23. Mai 1972) gedauert.

**53.** Nach Meinung der Kommission hatte die zweite Phase am 1. Oktober 1975 mit der Wiedereröffnung des Verfahrens beim Obersten Agrarsenat (s.o. Ziff. 10) begonnen. Der Gerichtshof teilt diese Meinung nicht; er ist der Ansicht, vom Datum des 6. September 1974 ausgehen zu müssen, als die Bf. den Antrag auf Wiedereröffnung stellten, indem sie aufgrund des Flächennutzungsplans vom 7. September 1971 die Bewertung einiger ihrer vormaligen Grundstücke anfochten (ebd.).

Die Phase, um die es hier geht, dauert noch an; ihre Länge überschreitet bereits zwölf einhalb Jahre (6. September 1974 bis 24. März 1987).

**54.** Infolgedessen beläuft sich der zu prüfende Zeitraum auf insgesamt mehr als 19 Jahre.

#### ii. Die maßgeblichen Kriterien

**55.** Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens wird nach den Umständen des Falles und unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelten Kriterien beurteilt, insbesondere nach dem Grad der Komplexität des Falles, dem Verhalten der Bf. und dem der zuständigen Behörden (s. insbesondere die Urteile *Buchholz* vom 6. Mai 1981, Série A Nr. 42, S. 15-16, Ziff. 49, EGMR-E 1, 530, und *Zimmermann und Steiner* vom 13. Juli 1983, Série A Nr. 66, S. 11, Ziff. 24, EGMR-E 2, 290 f.).

**56.** Jede Form der Zusammenlegung von Grundstücken stellt von Natur aus einen komplexen Vorgang dar. Die korrekte Bewertung der abzutretenden und im Austausch zu übertragenden Parzellen steht natürlich berechtigterweise im Mittelpunkt der Besorgnis der Eigentümer. Die mit einer solchen Bewertung verbundenen Schwierigkeiten werden häufig durch die traditionelle Bindung des Landwirtes an seine Felder verschärft. Darüber hinaus handelt es sich um eine Maßnahme, die darauf hinzielt, die Rentabilität der Bewirtschaftung zu erhöhen und die Infrastruktur der betroffenen Zone zu entwickeln; sie berührt daher nicht nur die Interessen der Einzelnen, sondern auch die der gesamten Gemeinschaft.

Die strittige Zusammenlegung betraf 530 Personen, darunter 428 Eigentümer (s.o. Ziff. 8). Von September 1965 an haben die Bf. behauptet, dass bestimmte ihrer vormaligen Grundstücke Bauland waren, das einen höheren Wert als die Austauschparzellen hatte (ebd.). Es war im Wesentlichen ein Sachverhalt unter Berücksichtigung der einschlägigen Gegebenheiten zu klären wie das Vorhandensein eines Flächennutzungsplans, die Fläche der Grundstücke, ihre Nutzung, ihre geographische Lage usw. Indessen hatten die zuständigen Behörden, nachdem die Berufungen der Bf. erfolgreich waren, einen neuen Plan zu erstellen. Sie mussten ohne Zweifel nicht zu ihrem Ausgangspunkt zurückkehren, aber sie mussten zunächst jeden der betroffe-

nen Eigentümer hören. Wie die Regierung betont, musste sich ihre Aufgabe insofern als wesentlich schwieriger erweisen, weil zum Zeitpunkt der Wiedereröffnung des Verfahrens der erste Plan seit ungefähr drei Jahren und vier Monaten in Kraft war (23. Mai 1972 bis 1. Oktober 1975, s.o. Ziff. 8 und 10).

Die Anwendung des Gesetzes scheint daher Tatsachenfragen von beträchtlicher Komplexität aufgeworfen zu haben.

**57.** Nach Ansicht der Regierung tragen die Bf. in einem gewissen Ausmaß selbst die Verantwortung für die Verzögerungen, die sie rügen: Sie hätten alle sich ihnen bietenden Rechtsmittel – selbst diejenigen ohne wirkliche Erfolgsaussichten – ergriffen, insbesondere nachdem der Fall bei der Kommission anhängig war, hätten sie keinen Versuch ausgelassen, das Verfahren in Österreich in die Länge zu ziehen. Insbesondere hätten sie den Fehler gemacht, sich wiederholt an die höhere Instanz zu wenden und hiermit die Arbeiten der unteren Instanz zu unterbrechen.

Der Gerichtshof teilt diese Meinung nicht.

Er erinnert zunächst daran, dass nach seiner ständigen Rechtsprechung einem Bf. nicht anzulasten ist, alle Rechtsmittel, die das innerstaatliche Recht eröffnet, voll ausgeschöpft zu haben (s. sinngemäß Urteil *Eckle* vom 15. Juli 1982, Série A Nr. 51, S. 36, Ziff. 82, EGMR-E 2, 129). Nun aber, unterstreicht die Kommission zu Recht, sind im vorliegenden Fall die ergriffenen Rechtsmittel im Allgemeinen zielführend gewesen (s.o. Ziff. 10, 12, 14, 19, 20, 21 und 22).

Was die Anträge anbelangt, die übergeordnete Instanz an Stelle der unmittelbar zuständigen Behörde entscheiden zu lassen, so erlaubt das Gesetz den Bf., sie nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten (s.o. Ziff. 41) einzulegen. Nun hatten sie jedesmal länger gewartet – acht Monate und drei Wochen; ungefähr acht Monate; neun Monate und achtzehn Tage (s.o. Ziff. 12, 17 und 21) – und keiner ihrer Rechtsbehelfe war erfolglos geblieben.

Das an sich rechtmäßige Verhalten der Bf. stellt jedoch eine objektive Tatsache dar, die dem betroffenen Staat nicht zuzurechnen ist; sie ist bei der Entscheidung der Frage, ob eine Überschreitung der angemessenen Frist gem. Art. 6 Abs. 1 vorliegt, in Betracht zu ziehen (s. sinngemäß vorzitiertes Urteil *Eckle*, ebd.).

**58.** Was die zuständigen Behörden anbelangt, weist der Gerichtshof darauf hin, dass sie das Verfahren von Amts wegen in Gang gesetzt hatten und dass die Verantwortung für dessen Ablauf bei ihnen lag (s.o. Ziff. 28 und 41). Darüber hinaus und vor allem hatten sie von April 1963 an die vorläufige Übernahme der betroffenen Grundstücke beschlossen (s.o. Ziff. 8). Mithin mussten sie eine besondere Eile an den Tag legen. Der österreichische Gesetzgeber anerkennt übrigens selbst das Vorhandensein einer solchen Verpflichtung: Er hat auf dem Gebiet der Zusammenlegung die allgemeine Regel aufgestellt, die eine Entscheidung innerhalb von sechs Monaten verlangt (s.o. Ziff. 41), und hat im Jahre 1977 angeordnet, dass ein Zusammenlegungsplan spätestens drei Jahre nach der endgültigen Entscheidung über die vorläufige Übernahme veröffentlicht werden muss (s.o. Ziff. 33).

**59.** Die Bf. rügen nicht die Dauer des ursprünglichen Verfahrens (sechs Jahre, sieben Monate und dreiundzwanzig Tage, s.o. Ziff. 52). Wenn es auch

nicht unbeachtlich ist – insbesondere im Hinblick darauf, dass seit April 1963 vorläufige Grundstücksübertragungen stattfanden –, erklärt sich die Dauer ohne Zweifel weitgehend durch die Umstände eines Falles, den die Behörden zum ersten Male zu prüfen hatten.

Dasselbe gilt nicht für mehrere Verzögerungen, die den zweiten Zeitraum betreffen.

Zu allererst benötigte der Oberste Agrarsenat fünfzehn Monate und zehn Tage (6. September 1974 bis 16. Dezember 1975, s.o. Ziff. 10) um das Verfahren wiederzueröffnen. Nun waren, so scheint es, die sich ergebenden Fragen nicht komplex. Er hatte zu prüfen, ob die vom Gesetz diesbezüglich aufgestellten Bedingungen erfüllt waren und, bejahendenfalls, ob, wie die Bf. behaupten, ein Flächennutzungsplan vorhanden war, der die fraglichen Grundstücke als Bauland auswies. Es ist nur schwer zu verstehen, dass der Senat nach mehr als fünfzehn Monaten nach Antragstellung in der Sache entschied.

Am meisten überrascht, dass beinahe zehn Jahre (16. Dezember 1975 bis 30. Oktober 1965, s.o. Ziff. 10 und 21) bis zur Zustellung eines neuen Zusammenlegungsplans an die Bf. vergangen sind. Der Hauptgrund liegt darin, dass die Agrarbezirksbehörde sich zweimal der Entscheidung des Obersten Agrarsenats, mit der dieser die Wiedereröffnung des Verfahrens anordnete, nicht beugte (s.o. Ziff. 11 und 13).

Das erste Berufungsverfahren dauerte fast sechzehn Monate, insbesondere wegen der Untätigkeit des Landesagrarsenats (3. Mai 1976 bis 30. August 1977, s.o. Ziff. 12). Danach brauchte die Agrarbezirksbehörde kaum weniger als ein Jahr (30. August 1977 bis 23. August 1978, s.o. Ziff. 12 und 13), um im Wesentlichen in ihrer Haltung zu verharren, dann brauchte der Landesagrarsenat ein wenig mehr als sieben Monate, um diesen Fall zurückzuverweisen (8. September 1978 bis 13. April 1979, s.o. Ziff. 14) und schließlich brauchte der Oberste Agrarsenat ein Jahr und drei Wochen, um diese letzte Entscheidung zu bestätigen (2. Mai 1979 bis 23. Mai 1980, s.o. Ziff. 16). Diese Zeiträume, die insgesamt vier Jahre umfassen, sind, wie die Kommission zu Recht befindet, unangemessen.

Dasselbe gilt für die Dauer des weiteren Verfahrens vor der Agrarbezirksbehörde (s.o. Ziff. 16-17). Das Unterlassen einer Entscheidung in der gesetzlichen Frist löste eine Reihe von Rechtsmitteln aus, deren Behandlung sich bis zur Zustellung des für die Bf. günstigen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs – nach achtzehn Monaten und dreizehn Tagen – (21. Januar 1981 bis 3. August 1982, s.o. Ziff. 17-19) hinzog. Der Verwaltungsgerichtshof stellte fest, dass die von der Agrarbezirksbehörde ergriffenen Maßnahmen die Langsamkeit ihres Verfahrens nicht rechtfertigen konnten und dass der Landesagrarsenat die Berufung der Bf. hätte annehmen und selbst darüber entscheiden müssen (s.o. Ziff. 19). Immerhin mussten die Bf. noch vier Monate und eine Woche warten, bis sie den Wortlaut der Entscheidung zugestellt erhielten, mit der der Oberste Agrarsenat die Entscheidung des Landesagrarsenats verwarf (3. August 1982 bis 10. Dezember 1982, s.o. Ziff. 20).

Die Beschwerde wurde erneut vor dem Landesagrarsenat anhängig gemacht, dort machte sie jedoch keinerlei Fortschritte. So stellten die Bf. nach

mehr als neun Monaten einen Devolutionsantrag beim Obersten Agrarsenat (10. Dezember 1982 bis 28. September 1983, s.o. Ziff. 20-21). Durch eine Entscheidung, die ihnen ungefähr vier Monate nach Einlegung der Beschwerde zugestellt wurde (28. September 1983 bis 23. Januar 1984, s.o. Ziff. 21), zog er die Sache an sich. Der Oberste Agrarsenat benötigte noch zweiundzwanzig Monate und dreiundzwanzig Tage, um den neuen Zusammenlegungsplan anzunehmen (7. Dezember 1983 bis 30. Oktober 1985, s.o. Ziff. 21). Ohne die mit der Erfüllung einer solchen Aufgabe verbundenen Schwierigkeiten zu übersehen, ist der Gerichtshof der Meinung, dass diese Phase ebenfalls übermäßige Verzögerungen erfahren hat.

Dem ist nicht so, was das Beschwerdeverfahren anlangt, das auf die Entscheidung des Obersten Agrarsenats folgte: Der Verwaltungsgerichtshof hat sein Erkenntnis kaum zehn Monate nach Einleitung des Verfahrens (11. Dezember 1985 bis 9. Oktober 1986, s.o. Ziff. 22) zugestellt und nur ungefähr fünfeinhalb Monate sind seither vergangen.

**60.** Insgesamt erstreckt sich das vorliegende Verfahren bereits über mehr als 19 Jahre (s.o. Ziff. 54). Ungeachtet der Komplexität des Falles erweist sich eine solche Dauer nach Lage der Dinge als unangemessen, insbesondere im Hinblick auf die besondere Eile, die die vorläufige Übernahme der Austauschparzellen verlangt. Die verschiedenen ungerechtfertigten Verzögerungen, die festgestellt wurden, sind nicht den Bf. selbst, sondern bestimmten mit dem Fall befassten Behörden zuzuschreiben. Im Übrigen anerkennt die Regierung, dass es solche Verzögerungen gegeben hat. Insgesamt haben sie ein Überschreiten der angemessenen Frist, deren Beachtung Art. 6 Abs. 1 vorschreibt, zur Folge gehabt.

## *II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK*

**61.** Nach Ansicht der Bf. hat die vorläufige Übernahme ihrer Grundstücke im Jahre 1963 ihr Recht auf Eigentum verletzt: Sie hätten noch immer nicht den Ausgleich in Grundstücken erhalten, auf den sie nach der Landesgesetzgebung Anspruch haben, und sie hätten durch diese Tatsache einen „jährlichen Ernteverlust von 25.700,- ÖS [ca. 1.868,- Euro]<sup>2</sup>“ und einen „Zinsverlust von 45.000,- ÖS [ca. 3.270,- Euro]“ erlitten. Sie behaupten eine Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK, der wie folgt lautet: [Text s.o. S. 483].

Die Regierung widerspricht dieser Auffassung; die Kommission stimmt ihr im Wesentlichen zu.

**62.** Ein Eingriff in das Recht auf Eigentum der Bf., wie es Art. 1 des 1. ZP-EMRK garantiert (Urteil *Marckx* vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 27, Ziff. 63, EGMR-E 1, 410), hat unbestritten stattgefunden: Am 22. April 1963 wurden ihre Grundstücke anderen Eigentümern zugeteilt, die an den Zusammenlegungsmaßnahmen beteiligt waren, oder für gemeinsame Maßnahmen und Anlagen genutzt, ohne dass sie bis heute durch eine endgültige Entscheidung den Ausgleich in natura erhalten hätten, wie es die Landesgesetzgebung vorschreibt (s.o. Ziff. 8, 10, 12, 21 und 22).

<sup>2</sup> Anm. d. Hrsg.: Zur Umrechnung in Euro s. die Fußnote auf S. 470.

**63.-65.** [Wortgleich mit den Ziff. 73-75 im Urteil *Erkner und Hofauer*, oben S. 483 f.]

**66.** Es ist zunächst daran zu erinnern, dass bereits mehr als 24 Jahre seit der vorläufigen Übernahme vergangen sind (22. April 1963 bis 24. März 1987, s.o. Ziff. 8), ohne dass die Bf. aufgrund eines endgültigen Zusammenlegungsplanes Austauschgrundstücke erhalten hätten, wie es das Gesetz vorsieht.

Nach Ansicht der Regierung könne die Dauer des Verfahrens im Hinblick auf Art. 1 des 1. ZP-EMRK nicht in Betracht kommen, wenn sie der Gerichtshof bereits als Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention qualifiziert hat. Eine solche Meinung stimmt mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes nicht überein, derzufolge ein und dieselbe Tatsache gegen mehr als eine Bestimmung der Konvention und des Protokolls verstoßen kann (s. z.B. Urteil *Airey* vom 9. Oktober 1979, Série A Nr. 32, S. 17, Ziff. 31-33, EGMR-E 1, 422). Im Übrigen unterscheidet sich der Beschwerdegrund der im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 geltend gemacht wird, von dem, der sich auf Art. 1 des 1. ZP-EMRK bezieht. Im ersten Fall handelt es sich darum, festzustellen, ob das Zusammenlegungsverfahren die angemessene Frist überschritten hatte, während im zweiten Fall dessen Dauer, ob überlang oder nicht, zusammen mit anderen Gesichtspunkten in Betracht zu ziehen ist, um zu entscheiden, ob die strittige Übernahme mit dem Schutz des Rechtes auf Eigentum vereinbar ist.

**67.** Es muss gleichfalls hervorgehoben werden, dass es die einschlägige Landesgesetzgebung nicht gestattet, die vorläufige Übernahme trotz der erfolgreichen Berufung der Bf. gegen die Zusammenlegungspläne nochmals zu überprüfen. Sie sieht auch keine Möglichkeit vor, den Bf. Ersatz zu leisten für den Schaden, den sie durch den erzwungenen Austausch ihrer Grundstücke gegen andere von minderer Beschaffenheit erlitten haben (s.o. Ziff. 21, 22 und 33).

**68.** Der Gerichtshof verkennt indes nicht die Beweggründe des Gesetzgebers. Indem dieser eine solche Übernahme in einem frühen Stadium der Zusammenlegungsmaßnahmen zulässt, will er allgemein im Interesse der Eigentümer und der Gemeinschaft die kontinuierliche und wirtschaftliche Nutzung der fraglichen Grundstücke sicherstellen. Zudem haben die Bf., auch wenn sie ihre Grundstücke im Zuge der im Jahre 1963 beschlossenen Übernahme verloren haben, doch andere, wenngleich für sie nicht zufriedenstellende, an deren Stelle erhalten. Das anzuwendende System ist jedoch durch eine gewisse Starrheit gekennzeichnet; es bietet keinerlei Möglichkeit, die Lage der Eigentümer vor dem Inkrafttreten eines Zusammenlegungsplanes zu ändern oder sie für den Nachteil zu entschädigen, den sie bis zu einer endgültigen Zuteilung eines Grundstücks erlitten haben können.

**69.** Infolgedessen offenbaren die Umstände des Falles eine Störung des Gleichgewichts, das zwischen dem Schutz des Rechtes auf Eigentum und den Erfordernissen des öffentlichen Interesses herrschen muss; die Bf. wurden in Bezug auf das endgültige Schicksal ihres Eigentums im Ungewissen gelassen, ihnen wurde somit eine besondere und übermäßige Belastung überbürdet. Es ist in diesem Stadium nicht erforderlich, zu untersuchen, ob sie tatsächlich ei-

nen Schaden erlitten haben (vorzitiertes Urteil *Sporrong und Lönnroth*, S. 28, Ziff. 73, EGMR-E 2, 158).

**70.** Der Gerichtshof entscheidet daher, dass eine Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK vorliegt.

### *III. Zur Anwendung von Art. 50 der Konvention*

**71.** Die Bf. fordern eine Entschädigung für materiellen Schaden in Höhe von 919.100,- ÖS [ca. 66.794,- Euro] und die Erstattung ihrer Anwaltskosten, die sie mit 248.125,48 ÖS [ca. 18.032,- Euro] angeben.

Weder die Regierung noch die Kommission haben dazu bisher Stellung genommen. Die Frage ist somit derzeit nicht entscheidungsreif. Sie ist deshalb vorzubehalten und das weitere Verfahren festzulegen, wobei die Möglichkeit einer Einigung zwischen dem betroffenen Staat und den Bf. (Art. 53 Abs. 1 und 4 VerfO-EGMR) zu berücksichtigen ist.

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,**

1. dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention in Bezug auf die „angemessene Frist“ vorliegt;
2. dass er nicht zuständig ist, über die anderen von den Bf. auf diese Vorschrift gestützten Beschwerdepunkte zu entscheiden;
3. dass eine Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK vorliegt;
4. dass die Frage der Anwendung von Art. 50 der Konvention nicht entscheidungsreif ist;  
folglich
  - a) die Entscheidung zu dieser Frage insgesamt vorbehalten wird;
  - b) die Regierung aufgefordert wird, dem Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten nach Verkündung dieses Urteils ihre schriftliche Stellungnahme zu dieser Frage zu übermitteln und insbesondere dem Gerichtshof von jeder gütlichen Einigung Kenntnis zu geben, die sie mit den Bf. möglicherweise trifft;
  - c) das weitere Verfahren vorbehalten und der Präsident der Kammer ermächtigt wird, dieses Verfahren nötigenfalls festzulegen.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer):** die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Russo (Italiener); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)